

# Neue Regelungen und alte Probleme in der UVP von Windenergievorhaben

Aurich, 16.06.2020

Thomas Brünjes

## Neue Regelungen und alte Probleme in der UVP von Windenergievorhaben

### Wo kommen wir her, wo stehen wir jetzt ?

1. Ausgangslage
2. Neue Regelungen – UVPG- Novelle 2017
3. Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

Zuordnung von WEA zu einer Windfarm / Einwirkungsbereiche

Nachträgliche Änderung eines UVP- pflichtigen Vorhabens

Freiwillige UVP

# Ausgangslage

# Ausgangslage

- Die UVP und die Vorprüfung sind unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens nach BImSchG.
- Das UVPG ist zunächst nur ein reines Verfahrensrecht, die materiellen Anforderungen ergeben sich nach dem im Zulassungsverfahren anzuwendenden Fachrecht.
- Änderungen im UVP- Recht führen daher nicht zu einer Veränderung der umweltrechtlichen Prüfungsstandards.
- Die eher unübersichtliche und komplizierte Ausgestaltung des (alten) UVP- Rechts führte in der Vergangenheit bei Behörden und Vorhabenträgern zu erheblichen Unsicherheiten und Unklarheiten in der Rechtsanwendung.
- Durch die massive Ausweitung der Klagemöglichkeiten insbesondere durch das Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz sind die Regelungen des UVPG immer stärker in den Fokus gerückt.
- Fehler in der Anwendung des UVPG können zum Gegenstand von Rechtsbehelfen gegen eine erteilte Genehmigung gemacht werden. Dies führte bereits in einigen Fällen dazu, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung allein aufgrund dieser (formellen) Fehler aufgehoben wurde.

# Die UVPG – Novelle 2017 als Lösung der UVP- Probleme ?

# Neue Regelungen - UVPG- Novelle 2017

Das UVPG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 umfassend novelliert:

- Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie (2014/52/EU)
- Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG  
(u.a. zur Kumulation von Vorhaben, „Salami- Taktik“)
- Bereinigung / Konsolidierung
- Geänderter Aufbau, Neunummerierung
- Sprachliche Verbesserung

# Neue Regelungen - UVPG- Novelle 2017

Zielsetzung / Erwartungen:

- Verbesserung der Rechtsanwendung durch Behörden und Vorhabenträger
- Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten
- Vermeidung formeller Fehler



„gerichts feste“ UVP bzw. UVP- Vorprüfungen

Haben sich 3 Jahre nach Inkrafttreten  
der UVPG- Novelle  
die UVP- Probleme gelöst ?

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

Die Erwartungen an die Novelle des UVPG wurden bislang nicht erfüllt.

Die „alten Probleme“ bestehen trotz UVPG- Novelle fort, eine Klärung ist nicht erkennbar:

- Das Genehmigungsverfahren ist weiterhin stark von UVP- Themen geprägt.
- Die Behörden sind in der Anwendung des UVP- Rechts weiterhin häufig überfordert.
- Es wird weiterhin nahezu jedes genehmigte Windenergievorhaben durch Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen oder Anwohner angefochten, Angriffspunkte sind idR. UVP- Themen in Verbindung mit Artenschutzproblemen.
- Beispielsweise ist die Zuordnung von WEA zu einer Windfarm weiterhin oft schwierig.  
(hierzu Fallbeispiel nachfolgen)

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

neue Probleme sind hinzugekommen, u.a.:

- UVP bei Repoweringprojekten  
(Neuvorhaben nach § 6 / § 7 oder Änderungsvorhaben nach § 9 ?)
- UVP bei Voranfragen nach § 9 BImSchG (Block 2 dieser Veranstaltung)
- Heilung von UVP- Mängeln (Block 3 dieser Veranstaltung)
  
- Unklare Vorgehensweise bei nachträglichen Änderungen eines UVP- pflichtigen Vorhabens (hierzu Fallbeispiel nachfolgen)
- Umgang mit freiwilliger UVP (hierzu Fallbeispiel nachfolgen)

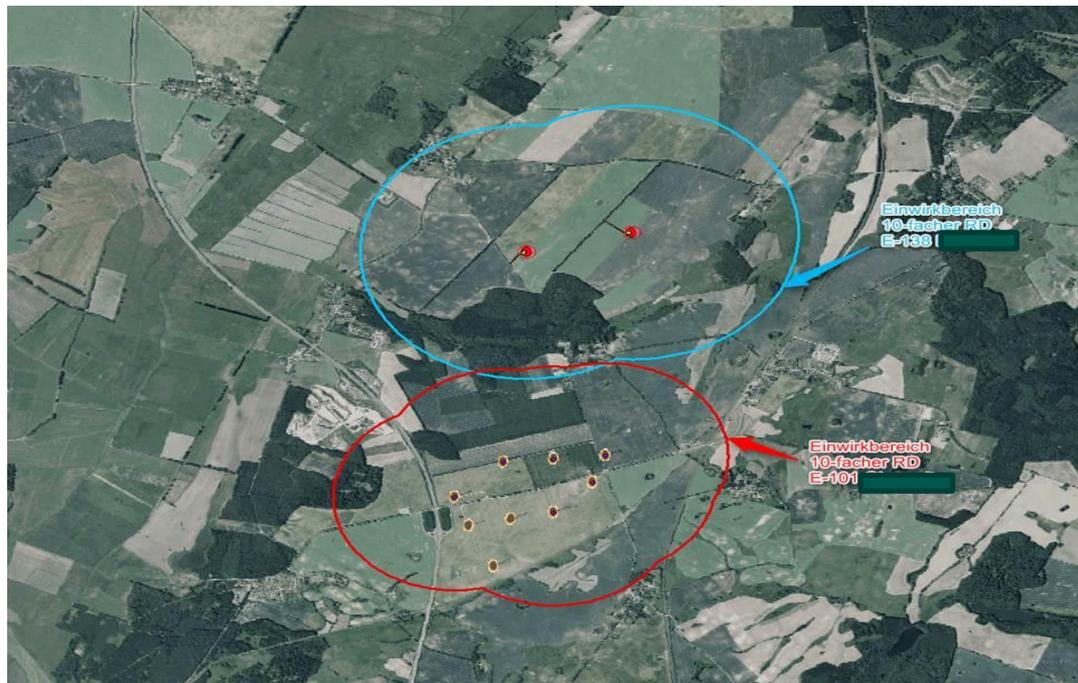
# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Fallbeispiele

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Beispiel 1: Zuordnung von WEA zu einer Windfarm / Einwirkungsbereiche

- 2 Neuanlagen geplant ( blauer Radius)
- 9 Bestandsanlagen (roter Radius)
- Unterschiedliche Betreiber
- Getrennte Erschließung
- Getrennter Netzanschluss
- Im Entwurf des REP vorgesehene unterschiedliche Vorranggebiete, getrennt durch Waldstück und Siedlung



# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

Rechtsauffassung Genehmigungsbehörde (MV):

- Der Einwirkbereich einer neu geplanten WEA (WEA 1) überschneidet sich mit den Einwirkbereichen von mindestens zwei Altanlagen.
- Es ist möglich, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Altanlagen und den geplanten Neuanlagen besteht.
- Im Sinne der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte daher ein funktionaler Zusammenhang pauschal unterstellt werden.
- Verweis auf OVG Münster (8 A 870/15): Es kann auf das Heranziehen eines funktionalen Zusammenhangs verzichtet werden, das ist ein unschädlicher „Fehler“, da dadurch im Zweifel die Windfarm als zu groß abgemessen und mehr als das Erforderliche abgeprüft wird.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

- Es wurde ein Rotmilanhorst in 1050m Entfernung zur WEA 2, d.h. innerhalb des in MV geltenden Prüfbereichs von 2000m, kartiert.



alle Alt- und Neuanlagen sind zur „Vermeidung von Rechtsunsicherheiten“ als Windfarm iSd. § 2 Abs. 5 UVPG anzusehen; außerdem wird dem Vorhabenträger aufgrund eines anzunehmenden Artenschutzkonflikts dringend nahegelegt, eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Bewertung:

- Die Genehmigungsbehörde blendet die vom Gesetzgeber in § 2 Abs.5 und § 10 Abs. 4 UVPG vorgenommenen Klarstellungen zum funktionalen Zusammenhang offensichtlich aus Unsicherheit und aus Angst vor einer gerichtlichen Prüfung völlig aus.
- Zusätzlich wird nicht zwischen UVP- und Artenschutzbelangen getrennt.
- Es wird ohne weitere Prüfung das Instrument der freiwilligen UVP iSd. § 7 Abs. 3 UVPG als „doppelten Boden“ aufgegriffen, um bereits im Ansatz mögliche Angriffspunkte einer gerichtlichen Prüfung auszuschließen.



Das von der Genehmigungsbehörde angewandte Motto „viel hilft viel“ dürfte kaum im Sinne der UVPG- Novelle sein.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Beispiel 2: nachträgliche Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens

### 1. Nachträgliche Änderung des WEA- Typs

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEA des Typs E-141 (BW)
- Die UVP- Vorprüfung endete mit dem Ergebnis, es bestehe keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.
- Unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erging eine Änderungsanzeige des Vorhabenträgers gemäß § 15 BImSchG auf E-138.
- Daraufhin wurde ein Freistellungsbescheid nach § 15 BImSchG und eine Änderungsbaugenehmigung hinsichtlich des geänderten WEA- Typs erlassen.
- Es erfolgte keine erneute UVP- Vorprüfung bzw. Überprüfung der damaligen UVP- Vorprüfung.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## 2. Nachträgliche Änderung der Bauausführung

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (NDS)
- Im Genehmigungsverfahren wurde eine UVP durchgeführt.
- Die Genehmigung wurde durch Dritte angefochten.
- Vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens zeigte der Vorhabenträger eine Änderung der Gründungsweise aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse an.
- Daraufhin wurde ein Freistellungsbescheid nach § 15 BImSchG und eine Änderungsbaugenehmigung ohne erneute UVP erlassen.
- Auch der Freistellungsbescheid und die Änderungsbaugenehmigung wurden durch die Dritten angefochten.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

OVG Lüneburg 12 ME 168/19:

- Solange die Ausgangsgenehmigung noch nicht bestandskräftig ist, kann die „Ausgliederung“ durch Freistellungserklärung nach § 15 Abs. 2 BImSchG und Bauänderungsgenehmigung die Rechte Dritter verletzen.
- Bei einer noch nicht bestandskräftigen BImSchG- Genehmigung ist vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eine Änderung nach § 15 BImSchG mit Freistellungserklärung nicht zulässig.
- Nachträgliche Änderungen sind in solchen Fällen nur im Wege eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides nach § 16 BImSchG möglich.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

Auswirkungen dieser Rechtsprechung aus UVP- Sicht:

- Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind erneut UVP- Belange zu prüfen, allerdings ist unklar, ob eine UVP- Vorprüfung hinsichtlich der baulichen Änderungen ausreichend ist.
- Die Genehmigungsbehörde (NDS) geht aufgrund der ursprünglichen UVP- Pflicht von einer erneuten UVP- Pflicht aufgrund der Änderungen aus.
- Es wäre dann ein erneutes UVP- Verfahren inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen verbunden mit der Prüfung, ob durch die baulichen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die UVP- Schutzgüter hervorgerufen werden.
- Aus Angst vor einer erneuten gerichtlichen Prüfung möchte die Genehmigungsbehörde eine „gerichts feste“ UVP durchführen, die einer kompletten Neu- UVP gleichkommt.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Bewertung:

- Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg hat zu erheblichen Verunsicherungen zumindest bei den niedersächsischen Genehmigungsbehörden geführt, die Anforderungen u.a. an die UVP-(Vor)Prüfung sind aus Angst vor einer gerichtlichen Prüfung sehr hoch.
- Auch vergleichsweise geringfügige Änderungen erfordern damit faktisch ein neues UVP- Verfahren, damit verbunden ist ein hoher Zeit- und Kostenaufwand.
- Änderungen auf dem „klassischen“ Wege sind erst bei Bestandskraft der Ursprungsgenehmigung möglich.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

## Beispiel 3: freiwillige UVP

In der Vergangenheit waren fehlerhafte UVP- Vorprüfungen willkommene Angriffspunkte für (häufig erfolgreiche) Rechtsbehelfe Dritter. Durch die Einführung der fakultativen UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG) im Zuge der UVPG- Novelle hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, durch die Beantragung einer freiwilligen UVP diese Fehlerquelle zu vermeiden.



Die Beantragung einer freiwilligen UVP ist sinnvoll, sobald ein Konflikt mit den UVP- Schutzgütern und/oder Rechtsbehelfe Dritter (insbesondere von Naturschutzverbänden) zu erwarten sind.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

Aber:

- Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG ist die Durchführung einer freiwilligen UVP von der Entscheidung der zuständigen Behörde abhängig. Es ist die Feststellung der Behörde erforderlich, dass ein Entfallen der UVP- Vorprüfung im konkreten Fall zweckmäßig ist.
- Die Behördenpraxis ist hierzu sehr unterschiedlich.
- Der Mehrzahl der Behörden ist offenbar das Erfordernis einer behördlichen Entscheidung nicht bewusst. Es wird der Antrag des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und ungeprüft das UVP- Verfahren eingeleitet.

# Alte (und neue) Probleme – Fallbeispiele aus der Praxis

- Einige Behörden scheuen jedoch den Aufwand einer UVP und drängen den Vorhabenträger, von einer freiwilligen UVP abzulassen, oder lehnen den Antrag ab.
- Die Entscheidung der Behörde, ob das Entfallen der UVP- Vorprüfung zweckmäßig ist, lässt sich nicht gerichtlich angreifen.
- Somit hat der Vorhabenträger im Falle der Verweigerung der Behörde keinen (direkten) Rechtsschutz.

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**



**ENERCON GmbH**

Dreekamp 5 | D-26605 Aurich

Telephone: +49 4941 927-0 | Fax: +49 4941 927-109

**Herausgeber**

ENERCON GmbH • Dreekamp 5 • 26605 Aurich • Deutschland  
Telefon: +49 4941 927-0 • Telefax: +49 4941 927-109 • E-Mail: [info@enercon.de](mailto:info@enercon.de) • Internet: <http://www.enercon.de>  
Geschäftsführung: Hans-Dieter Kettwig, Jost Backhaus, Dr. Thomas Cobet, Momme Janssen, Dr. Martin Prillmann, Jörg Scholle

**Urheberrechtshinweis**

Zuständiges Amtsgericht: Aurich • Handelsregisternummer: HRB 411 • Ust.Id.-Nr.: DE 181 977 360  
Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich durch das deutsche Urheberrechtsgesetz sowie durch internationale Verträge geschützt.  
Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieses Dokumentes liegen bei der ENERCON GmbH, sofern und soweit nicht ausdrücklich ein anderer Urheber angegeben oder offensichtlich erkennbar ist.  
Dem Nutzer werden durch die Bereitstellung der Inhalte keine gewerblichen Schutzrechte, Nutzungsrechte oder sonstigen Rechte eingeräumt oder vorbehalten. Dem Nutzer ist es untersagt, für das Know-how oder Teile davon Rechte gleich welcher Art anzumelden.  
Die Weitergabe, Überlassung und sonstige Verbreitung der Inhalte dieses Dokumentes an Dritte, die Anfertigung von Kopien, Abschriften und sonstigen Reproduktionen sowie die Verwertung und sonstige Nutzung sind – auch auszugsweise – ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Urhebers untersagt, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ein Solches gestatten.  
Verstöße gegen das Urheberrecht sind rechtswidrig, gem. §§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz strafbar und gewähren den Trägern der Urheberrechte Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.  
Alle in diesem Dokument ggf. genannten Marken- und Warenzeichen sind geistiges Eigentum der jeweiligen eingetragenen Inhaber; die Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichen- und Markenrechts gelten uneingeschränkt.  
Die ENERCON GmbH behält sich vor, dieses Dokument und den darin beschriebenen Gegenstand jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere zu verbessern und zu erweitern, sofern und soweit vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

**Geschützte Marken****Änderungsvorbehalt****Dokumentinformation**

|                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| <b>Dokument-ID</b> | 20181218 ppt-template_DinA4_de |
| <b>Vermerk</b>     | Dies ist das Originaldokument. |

| <b>Datum</b> | <b>Sprache</b> | <b>DCC</b> | <b>Werk / Abteilung</b> |
|--------------|----------------|------------|-------------------------|
| 20181218     | de             |            | Marketing               |

**Revisionen**

| <b>Rev.</b> | <b>Datum</b> | <b>Änderung</b>              |
|-------------|--------------|------------------------------|
| 0           | 20181218     | Erstellen des Dokuments      |
| 1           | 20190712     | Aktualisierung des Dokuments |
|             |              |                              |
|             |              |                              |